

Prüfungsanforderungen im Einzelhandel

Prüfungsbestimmungen für den Ausbildungsberuf Verkäufer / Verkäuferin:

Zwischenprüfung

Zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres findet die **Zwischenprüfung** statt.

Prüfungsbereich	Prüfungszeit	Prüfungsverfahren	Punkte
Verkaufsprozesse	90 Minuten	schriftlich, gebunden / ungebunden (maschinell auswertbar)	100

Die Prüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten zwölf Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf dem Lernstoff des Berufsschulunterrichts, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Abschlussprüfung

Am Ende der zweijährigen Ausbildung zum Verkäufer / zur Verkäuferin erfolgt die **Abschlussprüfung**. Sie besteht aus drei schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsbereich.

Gemäß § 12 der Ausbildungsordnung erstreckt sich die Abschlussprüfung auf die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1 der Ausbildungsordnung) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf dem Lernstoff des Berufsschulunterrichts, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Prüfungsbereich	Prüfungszeit	Prüfungsverfahren	Punkte	Gewichtung
Verkauf und Werbemaßnahmen	90 Minuten	schriftlich, ungebunden	100	25 %
Warenwirtschaft und Kalkulation	60 Minuten	schriftlich, gebunden / ungebunden (maschinell auswertbar)	100	15 %
Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten	schriftlich, gebunden / ungebunden (maschinell auswertbar)	100	10 %
Fachgespräch in der Wahlqualifikation (fallbezogen)	15 Min Vorbereitung 20 Min Fachgespräch	mündlich	100	50 %

Die IHK-Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

- *Gesamtergebnis* (Ergebnis aus schriftlichen und mündlichem Prüfungsbereichen) mindestens *ausreichend* (Note 4)
- *Fachgespräch* in der Wahlqualifikation (mündlicher Teil) mindestens *ausreichend* (Note 4)
- *mindestens zwei* der drei *schriftlichen* Prüfungsbereiche mit mindestens *ausreichend* (Note 4)
- *kein* Prüfungsbereich mit *ungenügend* (Note 6)

Wurde die Prüfung nicht bestanden, so ist auf Antrag des Prüflings die Prüfung in einem der drei schriftlichen Prüfungsbereiche durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

- dieser Prüfungsbereich schlechter als mit *ausreichend* bewertet worden ist - also mit *mangelhaft* (Note 5) und
- die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1

Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Verkäufer / Verkäuferin kann im Umfang von zwei Jahren auf die Dauer der Berufsausbildung zum Kaufmann / zur Kauffrau im Einzelhandel angerechnet werden. In diesem Fall stehen die im schriftlichen Teil der Abschlussprüfung zum Ausbildungsberuf Verkäufer / Verkäuferin erzielten Leistungen gleich dem Teil 1 der Abschlussprüfung zum Kaufmann / Kauffrau im Einzelhandel. Lediglich die Gewichtung der erbrachten Prüfungsleistungen wird an die Prüfung zum Kaufmann / Kauffrau im Einzelhandel angepasst.

Prüfungsbestimmungen für den Ausbildungsberuf Kaufmann / Kauffrau im Einzelhandel - nach neuer Ausbildungsordnung bei Ausbildungsbeginn ab August 2017:

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung zum Kaufmann / zur Kauffrau im Einzelhandel besteht aus den Teilen 1 und 2 (gestreckte Prüfung). Der Teil 1 der Abschlussprüfung soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden, der Teil 2 am Ende der Berufsausbildung. Eine Zwischenprüfung findet in der Ausbildung zum Kfm / zur Kffr im Einzelhandel nicht statt.

Gemäß § 20 der Ausbildungsordnung erstreckt sich der Teil 1 der Abschlussprüfung auf die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 2 der Ausbildungsordnung) für die ersten 24 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie dem Lernstoff des Berufsschulunterrichts, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Gemäß § 25 der Ausbildungsordnung erstreckt sich der Teil 2 der Abschlussprüfung auf die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 2 der Ausbildungsordnung) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie dem Lernstoff des Berufsschulunterrichts, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht. Im Teil 2 der Abschlussprüfung werden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

Prüfungsbereich	Teil der Prüfung	Prüfungszeit	Prüfungsverfahren	Punkte	Gewichtung
Verkauf und Werbemaßnahmen	1	90 Minuten	schriftlich, ungebunden	100	15 %
Warenwirtschaft und Kalkulation	1	60 Minuten	schriftlich, gebunden und ungebunden (maschinell auswertbar)	100	10 %
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	60 Minuten	schriftlich, gebunden und ungebunden (maschinell auswertbar)	100	10 %
Geschäftsprozesse im Einzelhandel	2	120 Minuten	schriftlich, ungebunden	100	25 %
Fachgespräch in der Wahlqualifikation (fallbezogen)	2	15 Minuten Vorbereitung 20 Minuten Fachgespräch	mündlich	100	40 %

Die IHK-Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

- *Gesamtergebnis* (Ergebnis von Teil 1 und Teil 2) mindestens *ausreichend* (Note 4)
- Prüfungsbereich *Geschäftsprozesse im Einzelhandel* mindestens *ausreichend* (Note 4)
- *Fachgespräch* in der Wahlqualifikation (mündlicher Teil) mindestens *ausreichend* (Note 4)

Wurde die Prüfung nicht bestanden, so ist auf Antrag des Prüflings die Prüfung im Prüfungsbereich *Geschäftsprozesse im Einzelhandel* durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

- der Prüfungsbereich *Geschäftsprozesse im Einzelhandel* schlechter als mit *ausreichend* (Note 4) bewertet worden ist und
- die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Quelle: VerkEHKfIAusbV vom 13. März 2017